

Wahlordnung der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.10.2017

Gültig ab: 01.01.2018

Erklärung

grün: Text wurde neu eingefügt

lila: Text wurde verschoben

durchgestrichen: Text wurde entfernt

1. Wahlen¹

1.1. Für die Arbeit im Verband werden folgende Ämter bzw. Ämter in folgenden Gremien durch Wahl bestimmt:

- a) Vorstand
- b) Beisitzer im Erweiterten Vorstand
- c) Schiedsgericht
- d) Wahlausschuss
- e) Regionalgruppenleiter
- f) Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand
- g) Kassenprüfer

Alle Amtsinhaber werden ~~für denselben Zeitraum~~ für die Dauer von drei Jahren gewählt.

1.2. Wahlverfahren

- Im elektronischen Wahlverfahren werden
 - der Vorstand
 - die Beisitzer im Erweiterten Vorstand
 - das Schiedsgerichtdurch alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- Durch **Handzeichen** der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung werden
 - die Kassenprüfer
 - der Wahlausschussgewählt.

¹ In diesem Dokument wird zugunsten der besseren Lesbarkeit die grammatische männliche Form verwendet. Gemeint sind immer Frauen und Männer.

- Die Regionalgruppenleiter werden im Rahmen einer Wahlversammlung **schriftlich** oder unter besonderen Voraussetzungen per **Handzeichen** gewählt. ~~Im Rahmen einer Wahlversammlung schriftlich oder unter besonderen Voraussetzungen per Handzeichen gewählt werden die Regionalgruppenleiter.~~ Näheres regelt die Ordnung für die tekomp-Regionalgruppen.
- Die zwei Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand werden durch die neu gewählten Regionalgruppenleiter im schriftlichen Verfahren gewählt. ~~Im schriftlichen Verfahren gewählt werden die zwei Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand durch die neu gewählten Regionalgruppenleiter.~~ Einzelheiten regelt die Ordnung für die tekomp-Regionalgruppen.

1.3. Zeitpunkt der Wahlen

- Die Wahlen für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand, das Schiedsgericht, die Regionalgruppenleiter und die Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand finden im Jahr des Ablaufs der dreijährigen Amtszeit statt.
- Die Wahl für den Wahlausschuss und die der Kassenprüfer findet auf der ~~ersten~~ **letzten** Mitgliederversammlung **in der neuen** vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit des **Vorstands** statt.
- Die Wahl der Regionalgruppenleiter findet parallel zu den Wahlen von Vorstand, Beisitzern und Schiedsgericht statt.
- Die Wahl der Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand findet nach der Wahl der Regionalgruppenleiter statt.
- Die Gewählten übernehmen ihre Ämter mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

1.4. Terminplan

Der Wahlausschuss erstellt einen Terminplan für das Wahljahr und gibt diesen rechtzeitig vereinsöffentlich bekannt.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder:

- Bei einer tekomp-Mitgliedschaft die Person selbst.
- Bei einer tekomp-Firmenmitgliedschaft / tekomp-Hochschulmitgliedschaft alle namentlich bei der tekomp als Mitglied angemeldeten Firmenmitarbeiter / Hochschulmitarbeiter.

2.2. Wählbar sind:

- Als Mitglied des Erweiterten Vorstands alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens **drei** 3 Jahren.
- Als Mitglied des Schiedsgerichts alle Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt, mehr als fünf Jahre Mitglied der tekomp und nicht Mitglied des Erweiterten Vorstands sind.
- Als Regionalgruppenleiter alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens **einem** 1 Jahr.
- Als Mitglied des Wahlausschusses alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens **einem** 1 Jahr.
- Als Kassenprüfer alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens **einem** 1 Jahr.

~~3. Wahlausschuss~~ (geht teilweise in Ziff. 12 der Satzung ein)

~~3.1. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.~~

~~3.2. Der Wahlausschuss ist für den Terminplan für das Wahljahr und insbesondere für die Durchführung der Wahl des Vorstands, der Beisitzer im Erweiterten Vorstand und des Schiedsgerichts zuständig.~~

~~3.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.~~

~~3.4. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht zur Wahl für den Erweiterten Vorstand oder für das Schiedsgericht der tekom aufstellen lassen.~~

~~3.5. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.~~

~~3.6. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, kann – falls erforderlich – auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden.~~

3. Elektronisches Wahlverfahren (für den Vorstand, Erweiterter Vorstand und Schiedsgericht)

3.1. Wahlausschreibung

- Zur Einleitung des Wahlverfahrens für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand und das Schiedsgericht unterrichtet der Wahlausschuss auf der letzten Mitgliederversammlung vor dem Wahljahr und informiert rechtzeitig alle Mitglieder über ein vereinsöffentliches Medium.
- Die Wahlausschreibung mit dem Aufruf zur Kandidatur erfolgt auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail). Der Aufruf muss einen Link zu einem Online-Formular zur Erstellung eines Kandidatenprofils enthalten.
- Um Interessierten eine Kandidatur zu erleichtern, veröffentlicht der Erweiterte Vorstand für jedes zu besetzende Amt eine Aufgabenbeschreibung **inklusive Anforderungsprofil** im internen Mitgliederbereich ‚meine tekom‘.

3.2. Bewerbung

- Der Kandidat reicht **seine Bewerbung** über das Online-Formular **mit** seinen biografischen Daten, **seinem** ein Foto und einer kurzen Darstellung seiner Ziele für das Amt (Kandidatenprofil) **zur Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich** ein. Mit der Kandidatur erklärt sich der Bewerber mit der Veröffentlichung seiner biografischen Daten, der Ziele seiner Kandidatur und seines Abbildes einverstanden.
- Die Frist zur Einreichung der **Bewerbung** **ausgefüllten Formulare der Kandidatenprofile** (Absenden des **Kandidatenprofils** **Formulars** über das elektronische Tool) beträgt **sechs** 6 Wochen nach der Wahlausschreibung. Auf den Abgabetermin wird in der Wahlausschreibung ausdrücklich hingewiesen.
- Hat sich bis zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist für ein Amt kein Kandidat **beworben gemeldet**, informiert der Wahlausschuss den Vorstand, der geeignete Maßnahmen ergreift.

3.3. Prüfung der Wählbarkeit

- Der Wahlausschuss prüft die eingehenden **Bewerbungen** **Kandidaturen** auf
 - **Wählbarkeit,**

- Vollständigkeit und
- die Erfüllung des Anforderungsprofils für das jeweilige Amt.

3.4. Veröffentlichung

Der Wahlausschuss veröffentlicht die zugelassenen Kandidatenprofile mit einer Frist von **zehn** Werktagen nach **Ablauf Eingang** der Bewerbungsfrist im internen Mitgliederbereich **des tekomp-WebPortals**.

3.5. Wahlverfahren

- Für die Wahlen des Vorstands, des Erweiterten Vorstands und des Schiedsgerichts erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder über das Wahl-Tool eine E-Mail
 - mit einem personalisierten Link zum Wahl-Tool **und**
 - einem Hinweis, bis wann die Stimmabgabe möglich ist.
- Der Aufruf des Wahl-Tools über den personalisierten Link ist nur mittels zusätzlicher Authentifizierung möglich.
- Im Wahl-Tool erhalten die Wähler folgende Hinweise zur Stimmabgabe:
 - Wahl der Ämter im (Erweiterten) Vorstand: pro Amt darf eine Stimme abgegeben werden.
 - Wahl zum Schiedsgericht: es dürfen maximal **fünf** Stimmen, jedoch nur eine pro Kandidat abgegeben werden.
 - Eine Stimmenthaltung ist über den Button „Ich enthalte mich“ möglich.
 - Der Link kann mehrfach aufgerufen werden, bis die Stimmabgabe durch „Absenden“ abgeschlossen ist.

3.6. Auswertung

Nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe wertet der Wahlausschuss die Ergebnisse mit Hilfe der statistischen Auswertungsmöglichkeiten des Wahl-Tools aus. Eine ungültige Stimmabgabe lässt das Wahl-Tool nicht zu.

~~4.5. Nachwahlen~~ (Wird verschoben: Kapitel 7. Nachwahlen)

- ~~Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Beisitzer im Erweiterten Vorstand während einer Amtszeit aus, wird im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Nachfolger gewählt.~~
- ~~Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während seiner Amtszeit aus oder erklärt sich dieses Mitglied für befangen, so wird es durch ein Ersatzmitglied in alphabetischer Reihenfolge der Ersatzmitglieder ersetzt. Stehen während der Amtszeit des Schiedsgerichts keine Ersatzmitglieder mehr zu Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder nach.~~
- ~~Bei Nachwahlen auf der Mitgliederversammlung werden die Stimmzettel verdeckt eingesammelt und sofort ausgezählt. Die Gewählten übernehmen ihre Ämter unmittelbar nach der Wahl.~~
- ~~Auf der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit der Kandidatenvorstellung und zur Befragung von anwesenden Kandidaten durch die Mitglieder.~~

4. Wahl per Handzeichen, Blockwahl (Wahlausschuss, Kassenprüfer und Regionalgruppenleiter)

- 4.1. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und der Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung findet per Handzeichen statt. Dabei ist auch eine Blockwahl möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten der geforderten Anzahl entspricht (Wahlausschuss 5 Mitglieder, 2 Kassenprüfer sowie 1 Ersatzprüfer).
- 4.2. Einzelheiten zur Blockwahl von Regionalgruppenleitern sind in der Ordnung für die tekomm-Regionalgruppen geregelt.

5. Ergebnis der Wahl

- 5.1. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- 5.2. Bei Stimmgleichheit wird der Gewählte vom Wahlausschuss bzw. den für die Wahldurchführung zuständigen Personen ausgelost.
- 5.3. Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, ist er gewählt, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. **Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.**
- 5.4. Bei Wahlen zum Schiedsgericht sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen als Mitglieder und die zwei Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen als Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts gewählt.
- 5.5. Der Wahlausschuss bzw. die für die Wahldurchführung zuständigen Personen lassen sich von den Gewählten die Annahme der Wahl bestätigen.

6. Protokoll

- 6.1. Über alle in dieser Wahlordnung aufgeführten Schritte sind Aufzeichnungen zu führen, die die Einhaltung der Bestimmungen belegen. Das Ergebnis der Auswertung ist festzuhalten und von den bei der Auswertung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses bzw. den für die Wahldurchführung zuständigen Personen gemeinsam zu unterschreiben.
- 6.2. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Stimmzetteln – soweit vorhanden – in der Geschäftsstelle ein Jahr lang zur Nachprüfung aufzubewahren.

7. Nachwahlen

- Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Beisitzer im Erweiterten Vorstand während einer Amtszeit aus, **oder erreicht das Quorum nach 5.3. nicht**, wird im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Nachfolger gewählt.
- Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während seiner Amtszeit aus oder erklärt sich dieses Mitglied für befangen, so wird es durch ein Ersatzmitglied in alphabetischer Reihenfolge der Ersatzmitglieder ersetzt. Stehen während der Amtszeit des Schiedsgerichts keine

Ersatzmitglieder mehr zu Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder nach.

- Bei Nachwahlen auf der Mitgliederversammlung werden die Stimmzettel verdeckt eingesammelt und sofort ausgezählt. Die Gewählten übernehmen ihre Ämter unmittelbar nach der Wahl.
- Auf der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit der Kandidatenvorstellung und zur Befragung von anwesenden Kandidaten durch die Mitglieder.